

**Satzung der Stadt Finsterwalde
über die Umlage der Verbandslasten des
Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“
(GewässerFiwa)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2) des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 3, S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 38) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung 24. November 2021 folgende Satzung der Stadt Finsterwalde über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Finsterwalde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVB) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 3) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), für die Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“, die nicht dem Bund, dem Land und sonstigen Gebietskörperschaften oder Eigentümern, welche auf Antrag Mitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ sind, gehören.
- (2) Dem Gewässerverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 39 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I/20, Nr. 30) i. V. m. der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Verbandes, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Der Gewässerverband legt die Beiträge, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, auf ihre Mitglieder um.

**§ 2
Umlagetatbestand**

- (1) Die Stadt Finsterwalde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten aller im Verbandsgebiet liegenden Flächen, außer den Eigentumsflächen von Bund, Land, sonstigen Gebietskörperschaften und freiwilligen Mitgliedern des Gewässerunterhaltungsverbandes, kalenderjährlich eine Umlage des von ihnen an den Gewässerverband zu leistenden Betrages. *(im Folgenden als Umlage bezeichnet)*
- (2) Mit der Umlage werden der zu zahlende Verbandsbeitrag und die bei der Umlage entstehenden, maximal auf 15% des umlagefähigen Beitrages begrenzten Verwaltungskosten umgelegt.

- (3) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ gegenüber der Stadt Finsterwalde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Maßgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Hat ein Grundstück mehrere Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Umlageschuldner innerhalb von 4 Wochen nach Grundbucheintragung der Stadt Finsterwalde anzuzeigen.
- (5) Die Schuldner haben alle für die Errechnung der Gewässerunterhaltungsumlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass ein Beauftragter der Stadt Finsterwalde die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Alle umlagepflichtigen Flächen sind auf der Grundlage ihrer Festlegung im Liegenschaftskataster der entsprechenden Nutzungsartengruppe und den drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Verbandes erlangen. Dies sind die Vorteilsgebietstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Gewässerunterhaltungsumlage sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 01. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen und die Größe der jeweiligen Nutzungsartengruppe zugeordneten Fläche des Grundstückes, gemessen in Quadratmeter.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Verwaltungskostenbeitrag zusammen. Der Grundbetrag und die Verwaltungskosten werden getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelten Grundstücksflächen:

Flächenbeitrag 2021

* Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche	23,30 € je ha
* Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft	11,65 € je ha
* Vorteilsgebiet 3 – Waldfläche	5,83 € je ha

Flächenbeitrag 2022

* Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche	25,34 € je ha
* Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft	12,67 € je ha
* Vorteilsgebiet 3 – Waldfläche	6,34 € je ha

- (3) Entsprechend der Beitragsbemessungsverordnung sind den Vorteilsgebietstypen 1 bis 3 die Nutzungsartengruppen und Beitragsbemessungsfaktoren laut Anlage zugeordnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlageschuldner werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ an die Stadt Finsterwalde für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Sie wird als Jahresumlage erhoben. § 12 b Abs. 2 KAG Bbg bleibt hiervon unberührt.

Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (4) Abweichend von Absatz 3 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15 August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt.
 - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner.
- (5) Geht der Umlagebescheid der Stadt Finsterwalde nach dem 01. Juli des jeweiligen Jahres zu, entsteht die Fälligkeit der Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (6) Im Fall eines Änderungsbescheides wird die Umlage im Jahr der Änderung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Soweit sich der Umlagesatz nicht ändert, gilt er auch für die Folgejahre.

§ 7

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten
- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch – BauGB – und § 3 des

Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (*Übersicht über Grundstücksverkäufe*),

- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbau-berechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 3 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich anzeigt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 5 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Finsterwalde,

Gampe
Bürgermeister

Anlage

Anlage zu § 5

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besondere funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
Hafenbecken		
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	